

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
Rom 3. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, erlassen:

1. Dem § 4 werden als Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

Für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 werden die im Abs. 1 bezeichneten Mindestsätze auf monatlich 20 Mark für die Ehefrauen und auf monatlich 10 Mark für die sonstigen Berechtigten festgesetzt.

Die Beträge, welche die bisherigen Sätze übersteigen, werden für die Monate November und Dezember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom ^{28. Februar 1888} 4. August 1914 und § 1 der Verordnung) erhalten noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung

über die Höhe der Zinsen, die dem Gemeinvermögen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gutzuschreiben sind, und über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten.
Rom 4. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1397, 1404 und des § 1476 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat

1. über die Höhe der Zinsen, die dem Gemeinvermögen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung buchmäßig zuzuschreiben sind,
2. über die Berechnung des Kapitalwerts der auf Grund des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Renten

Nachstehendes beschlossen:

